

# **Fachprüfungsordnung (Satzung) der Europa-Universität Flensburg für den Teilstudiengang Technik im Studiengang Bildungswissenschaften mit dem Abschluss Bachelor of Arts (FPO TEC-BA 2023)**

Vom 16. Juni 2023

Bekanntmachung im NBl. HS MBWFK Schl.-H., S. 63

Tag der Bekanntmachung auf der Internetseite der EUF: 19. Juni 2023

geändert durch Satzung vom

11. März 2024 (NBl. HS MBWFK Schl.-H., S. 16; Amtliche Bekanntmachungen lfd. Nr. 515)

\*\*\*\*\*

In der konsolidierten – nicht amtlichen – Fassung der Änderungssatzung vom 11. März 2024, in Kraft ab 1. September 2024

\*\*\*\*\*

Aufgrund § 52 Absatz 1 Satz 1 in Verbindung mit Absatz 9 des Hochschulgesetzes (HSG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Februar 2016 (GVOBl. Schl.-H., S. 39), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 3. Februar 2022 (GVOBl. Schl.-H., S. 102), wird nach Beschlussfassung durch den Konvent der Fakultät I der Europa-Universität Flensburg vom 17. Mai 2023 die folgende Satzung erlassen. Die Genehmigung des Präsidiums der Europa-Universität Flensburg ist am 13. Juni 2023 erfolgt.

## **§ 1 Geltungsbereich**

(1) Diese Fachprüfungsordnung gilt für den Studiengang Bildungswissenschaften mit dem Abschluss Bachelor of Arts für den Teilstudiengang Technik. Sie ergänzt die Regelungen der Rahmenprüfungsordnung (RaPO) sowie der Prüfungs- und Studienordnung des Studiengangs Bildungswissenschaften mit dem Abschluss Bachelor of Arts.

(2) In der Anlage zu dieser Fachprüfungsordnung sind Module, Teilmodule oder Teile von Teilmodulen gekennzeichnet, in denen eine Teilnahmepflicht besteht. Die Anlage ist Bestandteil dieser Satzung. § 12 Absatz 5 RaPO bleibt unberührt.

## **§ 2 Kombination der Studienrichtungen**

Gemäß der Prüfungs- und Studienordnung der Europa-Universität Flensburg für den Studiengang Bildungswissenschaften mit dem Abschluss Bachelor of Arts muss der oben bezeichnete Teilstudiengang Technik mit dem Teilstudiengang Bildung, Erziehung, Gesellschaft und einem weiteren Teilstudiengang des Bachelor of Arts Bildungswissenschaften kombiniert werden.

## **§ 3 Studienziel**

(1) Das Studium im Fach Technik umfasst wissenschaftlich intendierte fachpraktische, fachtheoretische sowie fachdidaktische Ausbildungsziele und Inhalte. Es bereitet auf eine professionelle Tätigkeit in Bereichen vor, die auf die Vermittlung technischer Bildungsinhalte zielen. Dazu wird ein grundlegendes Fachwissen über technische Disziplinen des Daten-, Energie- und Stoffumsatzes in Theorie und Praxis vermittelt, das die Studierenden in die Lage versetzt, Aufbau, Funktion und Struktur technischer Systeme nachvollziehen und didaktisch aufbereiten zu können. Mit Hilfe dieser Kompetenzen sollen die Studierenden in die Lage

versetzt werden, relevante Ziele und Inhalte für technische Bildungsprozesse zu bestimmen. Für die Konstruktion und Fertigung bildungsrelevanter Medien zur Vermittlung technischer Bildungsinhalte sind neben fachtheoretischen und fachdidaktischen auch fachpraktische Kompetenzen erforderlich. Die Studierenden sollen befähigt werden, technische Bildungsprozesse in einem professionellen Umfeld zu konzipieren, zu realisieren und zu verifizieren.

(2) Im Studienverlauf ergänzen sich Phasen des selbstgeführten eigenverantwortlichen Lernens, Arbeitens und Forschens mit geführten Phasen. Neben den fachwissenschaftlich und fachdidaktisch intendierten Lehrinhalten ist die sachlich-kritische Reflexion von Technikentwicklungen und deren ökonomischen, ökologischen und sozialen Folgen für das Individuum wie für die Gesellschaft insgesamt ein weiterer Zielaspekt des Teilstudiengangs Technik.

#### § 4 Studienverlauf

(1) Im Teilstudiengang Technik sind in der Regel im 1. bis 4. Semester 40 Leistungspunkte zu erwerben; ab dem 5. Semester gibt es vier verschiedene Wahlmöglichkeiten („Spezialisierungsoptionen“).

(2) Das 5. Semester ist als Mobilitätsfenster für ein Auslandsstudium konzipiert (internationales beziehungsweise Europasemester).

(3) Empfohlener Studienverlauf:

1	Bildung, Erziehung, Gesellschaft	M 1: Fachdidaktik Technik 1	M 2: Technische Kommunikation	Fach B
2	Bildung, Erziehung, Gesellschaft	M 3: Fachdidaktik Technik 2	M 4: Fertigungstechnik	Fach B
3	Bildung, Erziehung, Gesellschaft	M 5: Maschinentechnik	M 6: Fachdidaktisches Theorie-Praxis-Modul: Fachdidaktisches Praktikum mit fachdidaktischem Seminar	Fach B
4	Bildung, Erziehung, Gesellschaft	M 7: Elektro-Energietechnik	M 8: Elektronik	Fach B

Spezialisierungsoption für Master of Education für das Lehramt an Grundschulen:

5	Bildung, Erziehung, Gesellschaft	M 9: Projekte für den Technikunterricht	M 10: Soziotechnik	Fach B
6	Bildung, Erziehung, Gesellschaft	M 11: Außerschulische Lernorte	Bachelor Thesis (Fach A, B oder Erzwiss.)	Fach B

Spezialisierungsoption für Master of Education für das Lehramt an Gemeinschaftsschulen:

5	Bildung, Erziehung, Gesellschaft	M 9: Projekte für den Technikunterricht	M 10: Soziotechnik	Fach B
6	BA Thesis (A/B/E)	M 11: Außerschulische Lernorte	M 12: Informationstechnik	Fach B

Spezialisierungsoption erziehungswissenschaftlicher Fach-Masterstudiengang (insgesamt 10 oder 15 LP im Teilstudiengang Technik: M 9 und 10 oder M 9, 10 und 13):

5	Bildung, Erziehung, Gesellschaft	M 9: Projekte für den Technikunterricht	M 10: Soziotechnik	M 13 (W): Technische Systeme	Fach B
6	Bildung, Erziehung, Gesellschaft	Bachelor Thesis (Erzwiss.)	Bildung, Erziehung, Gesellschaft		

Spezialisierungsoption fachwissenschaftlicher Masterstudiengang (insgesamt 20 oder 25 LP im Teilstudiengang Technik: M 9, 11, 12 und 14 oder M 9, 11, 12, 13 und 14):

5	Bildung, Erziehung, Gesellschaft	M 9: Projekte für den Technikunterricht	M 14: Technische Dokumentationen	M 13 (W): Technische Systeme	Fach B
6	BA Thesis (A oder B)	M 11: Außerschulische Lernorte	M 12: Informationstechnik		Fach B

(4) Die Bachelor Thesis im Umfang von 10 Leistungspunkten wird bei den Spezialisierungsoptionen für das Lehramt in einem der studierten Teilstudiengänge erstellt. In der Spezialisierungsoption außerschulisches erziehungswissenschaftliches Masterstudium wird sie in den Erziehungswissenschaften erstellt. In der Spezialisierungsoption fachwissenschaftliches Masterstudium wird die Bachelor Thesis in Fach A oder Fach B erstellt.

## § 5 Veranstaltungsformen

Neben den in § 12 RaPO vorgesehenen Lehrveranstaltungsformen werden im Teilstudiengang keine weiteren Lehrveranstaltungsformen angeboten.

## § 6 Besondere Zulassungsvoraussetzungen

An den Lehrveranstaltungen und Prüfungsleistungen, die einen Umgang mit Gefahrenquellen beinhalten, kann nur teilgenommen werden, wenn eine entsprechende Sicherheitseinweisung nachgewiesen werden kann. Der Nachweis darf zu keinem Zeitpunkt der Veranstaltung bzw. Prüfung älter als ein Jahr sein. Über die Vergleichbarkeit und Anerkennung andernorts erworbener Sicherheitseinweisungen entscheidet die/der Teilstudiengangsverantwortliche.

## **§ 7 Prüfungsvorleistungen**

Prüfungsleistungen, die den Umgang mit Gefahrenquellen implizieren, erfordern in der Regel eine Prüfungsvorleistung zur Gewährleistung der Arbeitssicherheit. Diese beinhaltet neben dem Nachweis von Fähigkeiten und Fertigkeiten zum fachlich korrekten Umgang mit allen modulrelevanten Gefahrenquellen (wie z.B. Maschinen, Anlagen, Geräten und Stoffen) auch die Kenntnis über die gesetzlich festgelegten Sicherheitsbestimmungen und Unfallverhütungsvorschriften in Theorie und Praxis. Die Prüfungsvorleistung ist aus Sicherheitsgründen in den Lehrveranstaltungen oder unmittelbar vor Prüfungsantritt in geeigneter Form nachzuweisen. Mögliche Formen von Prüfungsvorleistungen können beispielsweise sein: Protokolle, schriftliche Zusammenfassung, mündliche Abfrage, schriftliche Abfrage. Einzelheiten zu den Prüfungsvorleistungen werden spätestens zu Beginn der Lehrveranstaltungen bekannt gegeben.

## **§ 8 Prüfungsformen**

Neben den in § 15 RaPO erläuterten Prüfungsformen werden im Teilstudiengang die folgenden Prüfungsformen angewendet:

1. Projekt: Planung, Durchführung und Auswertung von Projekten sowie Auswahl und Erstellung von geeigneten Planungs-, Durchführungs- und Auswertungsdokumentationen, zum Beispiel technische Zeichnung, Arbeitspläne, didaktische Konzeptionen und so weiter, unter Beachtung relevanter Normungen und technikkissenschaftlicher Bezüge.
2. Fachpraktische Klausur: Planung, Vorbereitung, Durchführung, Reflexion und Dokumentation von Prozessen zur fachgerechten Herstellung eines realen Produkts. Zulassungsbedingung ist die Fähigkeit zum sicherheits- und sachgerechten Umgang mit relevanten Werk- und Hilfsstoffen, Maschinen und Werkzeugen. In der Regel wird dieser Nachweis durch das erfolgreiche Absolvieren der zugehörigen Teilmodule erbracht.

## § 9 Module des Teilstudiengangs

Modul	Teilnahmevoraussetzung	Veranstaltungsformen (Anzahl, Art und SWS)	Teilnahmepflicht	Prüfungsvorleistung	Prüfungsleistung	Benotung	LP
M 1: Fachdidaktik Technik 1	Keine	1 S: 2 SWS	Nein	Keine	Klausur (90 Minuten) oder mündliche Prüfung (20 Minuten)	Ja	5
M 2: Technische Kommunikation	Keine	1 S: 2 SWS	Nein	Keine	Fachpraktische Klausur (90 Minuten) oder Portfolio (15 Seiten)	Ja	5
M 3: Fachdidaktik Technik 2	Keine	1 S: 2 SWS	Nein	Keine	Klausur (90 Minuten) oder mündliche Prüfung (20 Minuten)	Ja	5
M 4: Fertigungstechnik	TM 4.2: Sicherheitseinweisung gemäß § 6	1 V: 2 SWS 1 Ü: 2 SWS	TM 4.1: nein TM 4.2: ja	Vor Modulprüfung: Prüfungsvorleistung gemäß § 7	Fachpraktische Klausur (180 Minuten) oder Fachpraktisches Projekt (ein bis drei Medien) oder Mündliche Prüfung (ca. 30 Minuten)	Ja	5
M 5: Maschinentechnik	M 4,  TM 5.2: Sicherheitseinweisung gemäß § 6	1 S: 2 SWS 1 Ü: 2 SWS	TM 5.1: nein TM 5.2: ja	Vor Modulprüfung: Prüfungsvorleistung gemäß § 7	Fachpraktische Klausur (180 Minuten) oder Projekt (ein bis drei technische Medien) oder Mündliche Prüfung (ca. 30 Minuten)	Ja	5

Modul	Teilnahmevoraussetzung	Veranstaltungsformen (Anzahl, Art und SWS)	Teilnahmepflicht	Prüfungsvorleistung	Prüfungsleistung	Benotung	LP
M 6: Fachdidaktisches Theorie-Praxis-Modul: Fachdidaktisches Praktikum mit fachdidaktischem Seminar	Keine	1 S: 2 SWS	Ja	Keine	Portfolio oder schriftliche Prüfungsleistung (ca. 8-10 Seiten). (Begleitend zum fachdidaktischen Praktikum ist in einem der zwei fachdidaktischen Seminare (Fach A oder Fach B) ein Portfolio zu erstellen. Im anderen fachdidaktischen Seminar ist anstelle eines Portfolios dann eine andere schriftliche Prüfungsleistung zu erbringen. Näheres regelt § 6 Abs. 5 der Ordnung der Europa-Universität Flensburg zu den Schulpraktischen Studien für den Studiengang Bildungswissenschaften mit dem Abschluss Bachelor of Arts vom 25. Juni 2015, in ihrer jeweils gültigen Fassung.	Nein	5
M 7: Elektro-Energietechnik	Keine	1 V: 1 SWS 1 Ü: 1 SWS	TM 7.1: nein TM 7.2: ja	Keine	Klausur (90 Minuten) oder mündliche Prüfung (20 Minuten)	Ja	5
M 8: Elektronik	M 4, M 5	1 S: 2 SWS	Nein	Keine	(Fachpraktische) Klausur (90 Minuten) oder Projekt (ein bis drei Medien)	Ja	5

<b>Modul</b>	<b>Teilnahmevoraussetzung</b>	<b>Veranstaltungsformen (Anzahl, Art und SWS)</b>	<b>Teilnahmepflicht</b>	<b>Prüfungsvorleistung</b>	<b>Prüfungsleistung</b>	<b>Benotung</b>	<b>LP</b>
M 9: Projekte für den Technikunterricht (Voraussetzung für M.Ed. Grundschulen, M.Ed. Gemeinschaftsschulen, Erzwiss., Fachwiss.)	M 4, M 5  TM 9.2: Sicherheitseinweisung gemäß § 6	1 S: 2 SWS 1 Ü: 2 SWS	TM 9.1: nein TM 9.2: ja	Keine	Projekt (bewertet werden ein im Modul entwickeltes Medium bzw. Mediensystem und die zugehörige Dokumentation) oder Mündliche Prüfung (20 Min.) oder Mündliche Prüfungsleistung in Lehrveranstaltung: Präsentationsprüfung (von ca. 20 Min.)	ja	5
M 10: Soziotechnik (Voraussetzung für M.Ed. Grundschulen, M.Ed. Gemeinschaftsschulen, Erzwiss.)	Keine	1 S: 2 SWS	Nein	Keine	Mündliche Prüfungsleistung in Lehrveranstaltung (ca. 45 Min.) oder Mündliche Prüfung (20 Min.)	Ja	5
M 11: Außerschulische Lernorte (Voraussetzung für M.Ed. Grundschulen, M.Ed. Gemeinschaftsschulen, Fachwiss.)	Keine	1 S: 2 SWS	Nein	Keine	Hausarbeit (15 Seiten)	Nein	5
M 12: Informationstechnik (Voraussetzung für M.Ed. Gemeinschaftsschulen, Fachwiss.)	M 7, M 8  TM 12.2: Sicherheitseinweisung gemäß § 6	1 S: 2 SWS 1 Ü: 2 SWS	TM 12.1: nein TM 12.2: ja	Keine	Fachpraktische Klausur (90 Minuten) oder Mündliche Prüfung (20 Min.)	Ja	5

<b>Modul</b>	<b>Teilnahmevoraussetzung</b>	<b>Veranstaltungsformen (Anzahl, Art und SWS)</b>	<b>Teilnahmepflicht</b>	<b>Prüfungsvorleistung</b>	<b>Prüfungsleistung</b>	<b>Benotung</b>	<b>LP</b>
M 13: Technische Systeme (Wahlmöglichkeit für Erzwiss., Fachwiss.)	M 4, M 5	1 S: 2 SWS	Nein	Keine	Projekt (Umfang nach Absprache)	Ja	5
M 14: Technische Dokumentationen (Voraussetzung für Fachwiss.)	M 4, M 5	1 S: 2 SWS	Nein	Keine	Hausarbeit (ca. 20 Seiten)	Nein	5
M 15: Bachelor Thesis (Wahlpflicht für M.Ed. Grundschulen, M.Ed. Gemeinschaftsschulen, Fachwiss.)	Keine	-	Nein	Keine	Bachelor Thesis (Bearbeitungszeit 4 Monate, Umfang nach Absprache)	Ja	10

Die Qualifikationsziele der Module und weitere Einzelheiten sind dem Modulkatalog des Teilstudiengangs zu entnehmen.



## **§ 10 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 1. September 2023 in Kraft.

Flensburg, den 16. Juni 2023

Prof. Dr. Maike Busker

Dekanin der Fakultät I der Europa-Universität Flensburg